

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 20a / 2020



04. November 2020

Inhalt

- **Notbekanntmachung gemäß § 4 Satz 1
Bekanntmachungsverordnung - BekVO
Anordnung häuslicher Quarantäne durch
Allgemeinverfügung**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter
voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Notbekanntmachung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung –BekVO Anordnung häuslicher Quarantäne durch Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken hat uns mitgeteilt, dass sich alle Besucher des **Jugendzentrums (JUZ) Völklingen für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben haben, die die Einrichtung am Freitag, den 23. Oktober 2020 in der Hofstattstraße 43 in 66333 Völklingen aufgesucht haben.**

Aufgrund des Infektionsrisikos während des Aufenthalts gelten all jene Personen als Kontaktpersonen und müssen für 14 Tage nach dem Aufenthalt eine häusliche Quarantäne einhalten.

Daher ergeht aufgrund §§ 6, 8 Abs. 2 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 18, 28 bis 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) und des § 1 Abs.1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSchGZustVO) folgende

I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

Den vorgenannten Personen wird eine Absonderung **vom 23.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020** in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. Ihnen ist es in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen der oben genannte Personenkreis der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung müssen die Personen:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit sie sich erinnern).

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu minimieren.
- In Ihrem Haushalt sollen die genannten Personen nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass man sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Drehen sie sich weg; halten sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen sie ein Taschentuch, das sofort zu entsorgen ist. Die Hände sind regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife zu Waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Sollten die genannten Personen Symptome entwickeln und/oder ärztliche Hilfe benötigen, ist der/die jeweilige Hausarzt/Hausärztin zu kontaktieren, und im Vorfeld des Kontakts darüber zu informieren, dass eine Tatsache und der Grund der Anordnung auf Quarantäne vorliegen.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten die oben genannten Personen auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Nähere Informationen und Formulare hierzu finden Sie unter: <https://ifsg-online.de/index.html>

Personen soll es trotz Quarantäne gestattet sein, dringende Arzttermine und medizinische Behandlungen wahrzunehmen – bspw. Chemotherapie, Dialysebehandlungen, etc. Hierfür sollten sie jedoch eine Bestätigung des behandelnden Arztes mitführen und bei Bedarf vorzeigen. Sollten sie zu den entsprechenden Behandlungen von Externen gefahren werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Ansteckung zu vermeiden.

Kontaktpersonen OHNE Symptome können sich zu Beginn und zum Ende der Quarantäne an der Testzentrale am Messegelände auf das Coronavirus testen lassen. Hierfür ist eine vorherige Terminbuchung unter testzentrum.saarland.de notwendig. Zur Terminwahrnehmung ist es gestattet die Absonderung entsprechend zu unterbrechen. Der Weg zum Testzentrum und zurück sollte (möglichst) nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Dies sollte aus epidemiologischer Sicht nur unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen (mindestens FFP 2 – Maske ohne Filter) gestattet werden.

Die Allgemeinverfügung gilt im Rahmen der Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 SVwVfG).

Diese Verfügung hat gemäß den Regeln zur örtlichen Zuständigkeit Wirkung im gesamten Bundesgebiet (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) und die entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetze der übrigen Länder).

II. Förmliche Hinweise

- Die vorgenannten Personen haben den oben angegebenen Zeitraum in jedem Fall als Mindestquarantänezeitraum einzuhalten. Auch ein Test, nachdem kein Coronavirus (SARS-CoV-2) nachweisbar ist, hebt die Quarantäneverpflichtung nicht auf.
- Sollten die oben genannten Personen der Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.
- Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

III. Begründung

1. Sachverhalt:

Nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken sind alle Personen, die am 23.10.2020 das Jugendzentrum (JUZ) in der Hofstattstraße 43 in 66333 Völklingen besuchten, als Kontaktperson der Kategorie I („höheres Infektionsrisiko“) anzusehen.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Aufenthalts der vorgenannten Personen zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind diese als ansteckungsverdächtig anzusehen. Für Kontaktpersonen der Kategorie I wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Umfassende Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Auf die Durchführung einer telefonischen oder gar schriftlichen Anhörung wurde bewusst verzichtet. Die Maßnahme wurde durch das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gemäß § 16 Abs. 7 IfSG aufgrund von Gefahr im Verzug angeordnet und Ihnen vorab mündlich mitgeteilt.

2. Rechtliche Würdigung:

Eine Bekanntmachung im Wege der in der Bekanntmachungssatzung der Mittelstadt Völklingen vorgesehene Form war vorliegend nicht möglich. Dies hätte im konkreten Fall eine Verzögerung von mehr als einer Woche ausgelöst, wodurch eine nicht zu vertretende Gefahr für die Allgemeinheit entstanden wäre. Die Notbekanntmachung gemäß § 4 Satz 1 BekVO war die einzig praktikable Form der Bekanntmachung.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Vorliegend hätte eine Anhörung den Erlass der Allgemeinverfügung entscheidend verzögert oder gar unmöglich gemacht. In der Folge wären die Infektionen dritter Personen nicht auszuschließen gewesen, was einerseits Gefahr im Verzug aber auch das öffentliche Interesse im Sinne dieser Vorschrift begründet. Das Anhörungsrecht musste vorliegend gegenüber dem Recht unbeteiligter Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurückstehen.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Der oben beschriebene Personenkreis gilt als Kontaktperson der Kategorie I „höheres Infektionsrisiko“. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der

Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung Bescheid kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus, Zimmer 0.12/EG und 0.14/EG, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, gewahrt (§ 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Völklingen, 04.11.2020

gez.

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin